

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 19. August 2013

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 02.08.2013 Nr. 12-A 1551.00-8/13 über Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2014..... 309
- Bek vom 29.07.2013 Nr. 12-1444.03-2/94 über die Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk 310
- Bek vom 29.07.2013 Nr. 12-1512.00-02/13 über die Nachtrags- haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013 314
- Bek vom 29.07.2013 Nr. 12-1444.12-1-1 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2013 314
- Bek vom 31.07.2013 Nr. 12-1444.12-3/84 über die Neufassung und Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 315
- Bek vom 05.08.2013 Nr. 12-1444.02-1-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2013 319
- Bek vom 06.08.2013 Nr. 12-1444.08-1-1-1 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2013 320

Bek vom 07.08.2013 Nr. 12-1444.04-1-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2013 320

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 25.07.2013 Nr. 24-8152.00-3/10 über die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1) 321

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 05.08.2013 Nr. 55.1-8741.12-1/87 über die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes Würzburg und der Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 321

Bek vom 05.08.2013 Nr. 55.1-8741.12-1/87 über die Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzungen für das Müllheizkraftwerk Würzburg und die Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 322

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 322

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 02.08.2013 Nr. 12-A 1551.00-8/13

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2014 bei der Regierung von Unterfranken wird für neue Maßnahmen auf den

15. November 2013

festgesetzt. Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Sportanlagen

Für das Jahr 2013 stand der Regierung von Unterfranken ein Neuaufnahmevermögen (NAV) von 82,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2014 beträgt das NAV ebenfalls 82,0 Mio. € und ist zwischenzeitlich bereits in voller Höhe verbraucht. Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem NAV 2015 zusätzlich 27,0 Mio. € freigegeben. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 27,0 Mio. € umfassenden NAV 2015 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Sollte das vorläufige NAV 2015 bereits verplant sein, kann für Neuanträge die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen NAV 2015 im Frühjahr 2014 ermöglicht werden. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des NAV 2016 vorweg freigegeben wird.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2015 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 23. Januar 2013 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2015 erst im Jahr 2015 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen

erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2016 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 vom 13. Februar 2008 in der am 19. April 2013 geänderten Fassung.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche weiterhin für Baumaßnahmen für Kindergärten, Kinderhorte und bereits bestehende Kinderkrippen in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2014 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten weiterhin die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt eine Bagatellgrenze von 50.000 €

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt unbefristet.

1.2.3 Auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzei-

ger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Unterfranken (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

3. Dezember 2013

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2014 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Würzburg, 02. August 2013

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Rüth

Abteilungsdirektor

GAPI 1551

RAB1 2013 S. 309

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk

Bekanntmachung vom 29.07.2013 Nr. 12-1444.03-2/94

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat den Verbandsvorsitzenden ermächtigt, die Verbandssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2012 neu bekannt zu machen.

Die Verbandssatzung in der ab 17.08.2012 geltenden Fassung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

II.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk vom 08.07.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Änderungssatzung vom 24.07.2012 (Amtsblatt Nr. 14/2012, S. 98) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das

Schreinerhandwerk in der ab 17.08.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Änderungssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk vom 12.02.2004, (Amtsblatt Nr. 4/2004, S. 25)
2. die Änderungssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk vom 05.12.2008, (Amtsblatt Nr. 3/2009, S. 22)
3. die Änderungssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk vom 24.07.2012, (Amtsblatt Nr. 14/2012, S. 98)

Würzburg, 08.07.2013

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2013

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Bezirk Unterfranken
2. der Landkreis Hassberge
3. die Stadt Ebern
4. der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Fachschule für das Schreiner- und Tischlerhandwerk – Meisterschule – in Ebern zu betreiben und zu erhalten. Der Zweckverband ist auch berechtigt, entsprechende Fortbildungslehrgänge – das Schreinerhandwerk betreffend – durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts bzw. der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss
 3. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Von den übrigen Verbandsräten stellt
 1. das Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken 6 Vertreter
 2. das Verbandsmitglied Landkreis Hassberge 2 Vertreter
 3. das Verbandsmitglied Stadt Ebern 1 Vertreter
 4. das Verbandsmitglied Fachverband Schreinerhandwerk Bayern 2 Vertreter
- (3) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmen mehrerer Vertreter/innen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt - ebenso wie der/die Schulleiter/in - ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter sowie der Schulleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des

an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.

- (3) Die Vertreter des Bezirk Unterfranken, des Landkreises Hassberge und der Stadt Ebern in der Verbandsversammlung dürfen dem Zweckverbandshaushalt erst zustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt Art. 45 BezO.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage;
 2. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 30.000,00 €
 3. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 30.000,00 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 6 TVöD und höher;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende/n;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den/die Geschäftsleiter/in im Rahmen des Art. 39 KommZG.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende

Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale, deren Höhe in einer eigenen Entschädigungssatzung festgelegt wird.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 153,39 € Ihre/Seine Stellvertreter erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Satz 1. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt für die Pauschalentschädigung.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Präsident des Bezirkstags von Unterfranken. Stellvertreter sind der jeweilige Landrat des Landkreises Hassberge und der jeweilige Vorsitzende des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern.
2. Der/die Verbandsvorsitzende – im Fall ihrer/seiner Verhinderung eine/einer der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge – vertritt den Zweckverband nach außen.
3. Alle Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
4. Der/die Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten,
 - b) den Vorsitz in der Verbandsversammlung zu führen,
 - c) die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Bezirksordnung kraft Gesetzes dem Bezirkstagspräsidenten zukommen.
5. Dem/der Verbandsvorsitzenden werden des weiteren folgenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Verbandssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.
6. Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder des Bezirk übertragen.

§ 13

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken. Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter/in.

- (2) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter/in durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 13 a

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 14

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs – Umlegungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Die Umlage wird wie folgt bemessen:

- Bezirk Unterfranken	72 %
- Landkreis Hassberge	20 %
- Stadt Ebern	6 %
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	2 %

- (3) Die Umlagepflicht des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern ist auf den Höchstbetrag von 5.112,92 € beschränkt.

Der den Höchstbetrag von 5.112,92 € evtl. übersteigende Umlageanteil des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern wird von den übrigen Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

- Bezirk Unterfranken	74 %
- Landkreis Hassberge	20 % (wie unter Abs. 2)
- Stadt Ebern	6 % (wie unter Abs. 2)

- (4) Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzverordnung (InsO) i.d.F. vom 05.10.1994, BGBI I S. 2866, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011, BGBI I S. 2854, oder der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse gem. § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, oder der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

- Bezirk Unterfranken	74 %
- Landkreis Hassberge	20 %
- Stadt Ebern	6 %

- (5) Die Kosten, die dem Bezirk Unterfranken für seine Verwaltungstätigkeit (Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptverwaltung, Bezirkskasse, Zentrale Besoldungsstelle sowie Rechnungsprüfungsamt des Bezirks) für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken geführt.

§ 17

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Bezirk Unterfranken ist zur Prüfung vorher umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 18

Änderung der Verbandsatzung; Abwicklung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt (Art. 47 Abs. 6 Satz 1 KommZG).

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. Die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder mit Dienstherrnfähigkeit zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 20

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt finanzierten Investitionen zu verteilen. Soweit das Vermögen die finanzierten Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Entstehen des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am 01. Januar 1999. Gleichzeitig tritt diese Verbandsatzung in Kraft. *

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08./14.12.1998 (Amtsblatt Nr. 23/1998, S. 207). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Würzburg, 29.07.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

GAPI 1444

RABl 2013 S. 310

Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 29.07.2013 Nr. 12-1512.00-02/13

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.07.2013 Nr. 12-1512.00-02/13 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt 8.800.000,00 € wurde gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung für

das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

1. Seniorenheim Haus Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge	2.570.621,00 €
Aufwendungen	2.379.900,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	7.217.721,00 €
Ausgaben	7.217.721,00 €

2. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan

Erträge	2.439.130,00 €
Aufwendungen	2.237.815,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	3.816.815,00 €
Ausgaben	3.650.000,00 €

Die Ansätze der Wirtschaftsteilpläne 2013 für das Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, das Seniorenheim Haus Rafael und das Carl-von-Heß'sche Grund- und Kapitalvermögen bleiben unberührt.

§ 2

Zu dem bereits festgesetzten Kredit i.H.v. 1.500.000,00 € für das Dr. Maria-Probst-Seniorenheim kommen folgende Kredite im Haushaltsjahr 2013 hinzu:

- 2.300.000,00 € von der Sparkasse Bad Kissingen zum Kauf des Seniorenzentrums St. Elisabeth, Münnerstadt
- 5.000.000,00 € von der Sparkasse Bad Kissingen zum Neubau Seniorenzentrum Haus Waldenfels, Bad Brückenau

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenheim Haus Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Hammelburg, 22.07.2013

Marco Schäfer

Stiftungsvorstand

GAPI 1512

RABl 2013 S. 314

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 29.07.2013 Nr. 12-1444.12-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.07.2013 Nr. 12-1444.12-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2013
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der §§ 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.997.300 €
und Aufwendungen mit	24.997.300 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.688.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es wird keine Betriebskostenumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Würzburg, 12.07.2013
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg
Eberhard Nuß
Landrat,
Verbandsvorsitzender
GAPI 1444

RABl 2013 S. 314

Neufassung und Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 31.07.2013 Nr. 12-1444.12-3/84

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in der Sitzung am 02.07.2013 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 10.07.2013 Nr. 12-1444.12-3/84 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden nachfolgend die Verbandssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.07.2013
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind
 - a) der Landkreis Kitzingen
 - b) der Landkreis Würzburg
 - c) die Stadt Würzburg
- (2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der Beschluss über den Beitritt bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Vor Ablauf von 15 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (5) Die näheren, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unter-

nehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied soll im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 4) sowie für den Ausschluss (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfälle, deren Verbrennung technisch möglich ist, aus Gründen des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen ist und die nicht einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, energetisch zu verwerten bzw. zu beseitigen und hierzu das Müllheizkraftwerk einschließlich der notwendigen Reststoff- und Notdeponien zu planen, zu errichten, zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) Der Zweckverband übernimmt auch die den Verbandsmitgliedern nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung für mineralische Abfälle, ausgenommen der hierzu erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Einsammelns und Beförderns.

Dabei übernimmt der Zweckverband die Beseitigung von nicht verwertbaren und nicht verbrennbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen für die die Verbandsmitglieder entsorgungspflichtig sind und für die die Deponie Hopferstadt zugelassen ist (Deponieklasse II nach DepV). Ausgenommen sind hiervon gefährliche Abfälle und Abfälle, die über Deponien der Klasse 0 entsorgt werden können. Die Erfüllung der Aufgabe in Abs. 1 darf dadurch nicht gefährdet werden.

Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, im Einzelfall auch für Dritte die Müllverbrennung zu übernehmen und die Deponie für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung zu stellen, soweit die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Zweckverband das Recht durch Vorsortierung und durch Beteiligung an Gesellschaften, die Vorsortierung und Verwertung zum Gegenstand haben, sicherzustellen, dass möglichst keine stofflich verwertbaren Stoffe der Verbrennung und Deponierung zugeführt werden.

(4) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören nicht das Einsammeln und das Anliefern des Müllaufkommens. Der Zweckverband unterstützt jedoch die Verbandsmitglieder bei der Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Verminderung des Müllaufkommens in fachlicher, verwaltungsmäßiger und koordinierender Hinsicht.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

§ 5

Betriebsführung

Die Entscheidung darüber, ob ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird oder die Geschäfts- und Betriebsführung durch eigenes Personal erfolgt, bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 6

Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

Alle Verbandsmitglieder tragen Sorge dafür, dass die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 den verband-

seigenen Beseitigungsanlagen zugeführt werden, soweit sie nicht stofflich verwertet werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Kitzingen und Würzburg, der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Würzburg sowie die weiteren Verbandsräte. Die Landkreise Kitzingen und Würzburg entsenden je drei, die Stadt Würzburg entsendet sieben weitere Verbandsräte.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; sie können nicht Verbandsräte sein.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. der Landräte können auch andere Personen als deren Vertreter bestellt werden.

(4) Die zu bestellenden Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Solange ein neues Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Der Geschäftsleiter, der technische und der kaufmännische Betriebsleiter des Zweckverbandes, die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und ein von jedem Verbandsmitglied benannter Fachmann haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
9. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen,
12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters sowie des technischen und kaufmännischen Betriebsleiters und die mit ihnen abzuschließenden Verträge sowie die Regelungen nach der Nebentätigkeitsverordnung.

Die Beschlüsse über die in den Nummern 2 und 12 genannten Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Die Verbandsversammlung ist weiterhin zuständig für die Beschlussfassung über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen, mit Ausnahme der Verträge zur Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz,
2. die Erhebung von Investitionskostenumlagen,
3. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung soweit sie nicht als Verbandsräte kraft Amtes nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben.

(2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt im zweijährigen Turnus zwischen den Verbandsräten kraft Amtes, in der Reihenfolge Oberbürgermeister der Stadt Würzburg, Landrat des Landkreises Würzburg, Landrat des Landkreises Kitzingen. Stellvertreter ist jeweils der turnusmäßig im Vorsitz folgende Verbandsrat kraft Amtes, zweiter Stellvertreter der danach folgende Verbandsrat kraft Amtes.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Sie üben jedoch das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen

Inanspruchnahme. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Arbeitgeber von Beschäftigten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter und falls kein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird, einen technischen und einen kaufmännischen Betriebsleiter bestellen. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäfts- und Betriebsordnung und aus dem jeweiligen Dienstvertrag sowie aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. Wirtschafts- und Haushaltführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden einschließlich der Eigenbetriebsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) In jedem Wirtschaftsjahr wird zum 30.06. und 31.12. ein Zwischenbericht für die Verbandsmitglieder erstellt. Die Erstellung des Zwischenberichtes zum 31.12. kann gemeinsam mit dem jährlichen Lagebericht erfolgen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1 Mio. €

§ 19

Haushaltssatzung – Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Deckung der Investitionskosten

- (1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung des Müllheizkraftwerkes nebst Nebenanlagen einschließlich der Reststoffdeponie Hopferstadt werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Darlehen oder die Einlage gemäß § 23 Abs. 1 an den Zweckverband gedeckt werden, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Höhe dieser Umlage bemisst sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Verhältnis des Durchschnitts der von den Verbandsmitgliedern in den letzten zehn Jahren angelieferten Hausmüllmengen.
- (2) Später hinzutretende Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe der Umlage, die das neu eintretende Mitglied seit Gründung des Zweckverbandes gemäß Abs. (1) zu entrichten gehabt hätte. Der durch

die Neuberechnung den bisherigen Verbandsmitgliedern zukommende Betrag wird diesen nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung erstattet. Das gleiche gilt entsprechend, wenn sich das Einzugsgebiet eines Mitgliedes vergrößert.

- (3) Die Kosten für Ersatz- und Neuinvestitionen einschließlich der Erweiterungen werden vom Zweckverband aus öffentlichen Zuschüssen, Darlehen oder sonstigen Einnahmen finanziert. Die Erhebung von Investitionskostenumlagen bleibt vorbehalten, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise möglich ist oder Darlehensaufnahmen wirtschaftlich unzumutbar wären. Die Höhe der Anteile bemisst sich wie Abs. 1. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Durchschnitts der von den Verbandsmitgliedern in den letzten zehn Jahren angelieferten Hausmüllmengen berechnet.

§ 21

Deckung der Betriebskosten

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten oder sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Betriebskostenumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen beim Müllheizkraftwerk angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen aus dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Maßgeblich sind jeweils die Abfallmengen des Vorjahres.

§ 22

Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (2) Sind die Umlagen nach § 20 und § 21 zum Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge bis zur Höhe der Umlagen des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben. Sie sind nach Festsetzung der Umlage auf diese anzurechnen.

§ 23

Einlagen der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt für die Stadt Würzburg 160.000 DM (81.806,70 €) und für die Landkreise Kitzingen und Würzburg je 80.000 DM (40.903,35 €).
- (2) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.

§ 24

Kassenverwaltung, Verwaltung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach näherer Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG und der Geschäftsordnung.

§ 25

Jahresabschluss-Prüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach § 25 EBV zu erfolgen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (3) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Die Abschluss-

prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

(4) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird innerhalb von 12 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg legt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Rechnungsprüfung einen Prüfbericht zum jeweiligen Jahresabschluss vor, den es unter Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter der übrigen Mitglieder erstellt.

Für die Inanspruchnahme der Rechnungsprüfungsämter wird eine entsprechende Entschädigung gewährt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt je einen Verbandsrat aus jeder Mitgliedskörperschaft und bestimmt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden.

(6) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(7) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes, Satzungsänderungen und der Jahresabschluss, sowie der Beteiligungsbericht werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Schlichtung von Streitsachen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Regierung von Unterfranken zur Schlichtung angerufen werden.

§ 28

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu geben.

(2) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Würzburg, dann der Landkreis Würzburg und der Landkreis Kitzingen sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitritts, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gilt für die

Übernahme und Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger Abschnitt 3 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Verbandsatzung vom 03.02.2010 außer Kraft.

Würzburg, den 15.07.2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2013 S. 315

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 05.08.2013 Nr. 12-1444.02-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.07.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.07.2013 Nr. 12-1444.02-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.085.598 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

200.000 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2013 in Höhe von 205.147 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Kissingen, 09.07.2013

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2013 S. 319

im Erfolgsplan mit

8.249.500 €

im Vermögensplan mit

4.159.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf 1.307.000 € festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Poppenhausen, 20.06.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2013 S. 320

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 06.08.2013 Nr. 12-1444.08-1-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 04.04.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.06.2013 Nr. 12-1444.08-1-1-1 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 1.307.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.08.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 07.08.2013 Nr. 12-1444.04-1-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 15.07.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.07.2013 Nr. 12-1444.04-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.08.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.067.200 €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 110.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 180.500 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 135,82 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Kitzingen, 02.08.2013

Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2013 S. 320

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1)

Bekanntmachung vom 25.07.2013 Nr. 24-8152.00-3/10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg hat die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) beschlossen. Diese Änderung betrifft das Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1 W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20. November 2012 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der

rechten Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) - Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 25. Juli 2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8152

RABI 2013 S. 321

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes Würzburg und der Reststoffdeponie Hopperstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 05.08.2013 Nr. 55.1-8741.12-1/87

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 folgende Neuveröffentlichung Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung

für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes Würzburg und der Reststoffdeponie Hopperstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2013

Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes Würzburg und der Reststoffdeponie Hopferstadt vom 23.11.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/1988, S. 36) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2009, (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/2009, S. 29) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Würzburg, 15.07.2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8741

RABl 2013 S. 321

Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzungen für das Müllheizkraftwerk Würzburg und die Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 05.08.2013 Nr. 55.1-8741.12-1/87

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 folgende

Neueröffnung der Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzungen für das Müllheizkraftwerk Würzburg und die Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2013

Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Benutzungssatzung für das Müllheizkraftwerk Würzburg vom 11.12.1985 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/1986, S. 46) zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/1998, S. 32) und die Benutzungssatzung für die Reststoffdeponie Hopferstadt vom 11.12.1985 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/1986, S. 44) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Würzburg, 15.07.2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8741

RABl 2013 S. 322

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dr. Thomas Troidl

Akteneinsicht im Verwaltungsrecht

1. Auflage, 2013

245 Seiten, kartoniert

Preis: 39,00 Euro

ISBN 978-3-406-64795-6

Verlag C.H. Beck

Das Recht auf Akteneinsicht hat eine zentrale Bedeutung für die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Mandate. Der neue Leitfaden bietet dazu erstmals einen systematischen Gesamtüberblick.

Im Verwaltungsprozess ergibt sich ein Einsichtsrecht aus § 100 VwGO. Für Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ist das Einsichtsrecht in § 29 VwVfG geregelt. Daneben gibt es zahlreiche spezialgesetzliche Ansprüche auf Informationszugang, beispielsweise nach den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern sowie dem Umweltinformationsgesetz.

Der Leitfaden behandelt die Rechtsfragen der Akteneinsicht aus Anwaltperspektive, richtet sich aber auch an Verwaltungsrichter und Verwaltungsjuristen. Neben den Voraussetzungen der einzelnen Ansprüche geht es auch um die prozessuale Durchsetzung,

wenn eine Behörde die Akteneinsicht verweigert. Zudem werden praktische Hinweise für die effektive Sichtung der Aktenvorgänge gegeben, die z.B. in Planfeststellungsverfahren äußerst umfangreich sind. Über 600 Fundstellen geben einen fundierten Überblick zur einschlägigen Rechtsprechung.

André Weiße/Sebastian Weißenberger

Praxisorientiertes Ausländerrecht

mit authentischen Ausweisdokumenten

2013, 2. überarbeitete Auflage

266 Seiten

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-415-04957-4

Richard Boorberg Verlag

Seit 2009 die 1. Auflage dieses Buches erschienen ist, hat sich im Bereich des Ausländerrechts eine Vielzahl von Rechtsnormen zum Teil erheblich geändert. Zu den bedeutendsten Neuerungen gehören u.a. das Inkrafttreten des Visakodex (VK) - wodurch erneut Teile des SDÜ abgelöst worden sind - sowie die Integration zahlreicher EU-Richtlinien in das nationale AufenthG. Dies

fürte dazu, dass nahezu alle Fallbeispiele aus der 1. Auflage den neuen Rechtsvorschriften angeglichen werden mussten. Mehrere Sachverhalte, die aufgrund der Rechtsänderungen unzutreffend geworden waren, wurden durch komplett neue und aktuelle Problemstellungen aus der täglichen Praxis ersetzt.

Im Vergleich zur 1. Auflage finden sich in diesem Buch nahezu in jedem der 53 Fallbeispiele neue Dokumente wieder, die sich tatsächlich aktuell im Umlauf befinden. Die Sammlung bietet so eine Vielzahl von neuen und interessanten Sachverhalten. Diese erleichtern einerseits das Selbststudium, bieten andererseits aber auch die Lösung bei einer gezielten Suche zu speziellen Fragen. Wie die Voraufgabe folgt auch die 2. Auflage dem Motto „Aus der Praxis - für die Praxis“ und gewährleistet so einen möglichst realistischen Umgang mit ausländerrechtlichen Sachverhalten und Dokumenten im täglichen Polizeidienst.

Die 53 Fälle behandeln u.a.:

- Ausländische Touristen ohne Aufenthaltstitel
- Tourist mit Schengen-Visum
- Tourist mit abgelaufenem Reisepass
- Fiktionsbescheinigungen
- Verschiedene Konstellationen bei Erwerbstätigkeit und Au-pair
- Personen mit Fahndungsausschreibungen
- Erschlichene Aufenthaltstitel
- Ausländische Aufenthaltstitel

Die Bandbreite der Fälle umfasst sowohl EU- als auch Nicht-EU-Angehörige, von australischen Staatsangehörigen über Syrer bis hin zu Vietnamesen.

Bernd Röger

Finanzielle Hilfen für Menschen

Zuschüsse, Vergünstigungen, Steuervorteile, Sonderrechte am Arbeitsplatz

4., aktualisierte Auflage

112 Seiten, Paperback

Preis: 9,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7372-7

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2013

Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung aus dem Walhalla Fachverlag bietet auf aktuellem Rechtsstand bewährt schnelle Orientierung im Antrags- und Adressdschungel.

Bernd Röger beantwortet in für Laien verständlicher Sprache alle entscheidenden sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen und gibt Handlungsempfehlungen:

- Welche Möglichkeiten finanzieller Hilfe gibt es?
- Wann stehen diese zu?
- Wo müssen sie beantragt werden?

Zahlreiche Vergünstigungen und Erleichterungen, die Menschen mit Behinderung im täglichen Leben, auf Reisen, bei Veranstaltungen oder im Beruf unterstützen sollen, werden detailliert aufgeschlüsselt. Der Fachratgeber Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung gibt behinderten Menschen, Familien mit einem behinderten Kind oder Betreuern einen umfassenden Überblick über ihre Möglichkeiten und beantwortet zuverlässig alle häufig gestellten Fragen.

Achim Richter/Annett Gamisch

Eingruppierung TV-L in der Praxis - Handbuch

Die neue Entgeltordnung - Verwaltung - handwerkliche Tätigkeiten

207 Seiten, kartoniert

Preis: 16,50 Euro

ISBN 978-3-8029-1570-3

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2013

Verständlich erklärt das neue Praxishandbuch Eingruppierung TV-L in der Praxis das alte und das neue Eingruppierungsrecht:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L
- Aufbau der Entgeltordnung
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil I (allgemeiner Verwaltungsdienst)
- Auslegung ausgesuchter Tätigkeitsmerkmale des Teil III (handwerkliche Tätigkeiten)
- Der Eingruppierungsvorgang (Ermitteln der korrekten Eingruppierung)
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis

37. Aktualisierung

Stand: Mai 2013

Preis: 69,99 Euro

ISBN 78250257037

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Austausch von 10 älteren Mustern „Handlungsformen“ der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - gegen neue Muster (Stand Oktober 2012).
- Tiefgreifende Überarbeitung der Abhandlungen über die Erhebung von Verwaltungskosten, die Erteilung eines Dispeneses, die Gründe eines Bescheides und die Heilung von Begründungsmängeln.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

57. Aktualisierung

Stand: April 2013

Preis: 98,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 57. Aktualisierungslieferung bietet folgende Neuerungen:

- Das Thema „Sondereinbarungen“ ist nun zusammengefasst im Teil I Frage 20
- Die Kommentierung zu der Frage „Wer ist Abgabeschuldner?“ ist in Teil III Frage 3 neu gefasst.
- Der Bereich des Duldungsbescheides ist unter der Überschrift „Was gilt für öffentliche Lasten im Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren?“ aktuell erläutert, Teil III Frage 15.

- Teil IVb Frage 35 widmet sich dem Frischwassermaßstab bei Wasserver- und Abwasserentsorgung, einschließlich der zulässigen Abzugsmengen, nicht zuletzt für Gartenwasser.

Dr. Ludwig Wiedemann

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/
Informations- und Kommunikationstechnik

Aktualisierungslieferung Nr. 28

Rechtsstand: 20. März 2013

160 Seiten

Preis: 114,00 Euro

Art. 66208028

Carl Link Kommunalverlag

Die 28. Ergänzungslieferung enthält vor allem die Einarbeitung der Teilhaberichtlinien vom 19.11.2012 (StAnz 2012 Nr. 51/52), die die Fürsorgerichtlinien 2005 des Freistaates Bayern ersetzen, sowie die Haushaltsvollzugsrichtlinien 2013/2014 vom 28.12.2012 (FMBI 2013 S. 9). Dadurch waren zahlreiche Kennzahlen zu überarbeiten. Daneben wurden die Ausführungsvorschriften zum Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (Kennzahl 25.70 ff.) und die Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung (Kennzahl 35.14) an den aktuellen Rechtsstand angepasst. Ebenso wurde in weiteren Kennzahlen das neue, vom Bundesministerium des Innern veröffentlichte, Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit eingearbeitet. Der Beitrag „Führung in der öffentlichen Verwaltung“ (Kennzahl 40.00) wurde grundlegend überarbeitet. Schließlich wurden weitere Kennzahlen aus unterschiedlichen Gründen aktualisiert.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

53. Aktualisierung

Stand: 15. April 2013

Preis: 81,44 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwerpunkt der vorliegenden Lieferung sind die Aktualisierungen der Kommentierungen der VGemO und des durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 geänderten KommZG. Auf neuesten Stand gebracht wurden zudem das Muster für die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft sowie zahlreiche Gesetzes- und Verordnungstexte.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

42. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2013

Preis: 84,89 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 42. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum April 2013 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

50. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2013

Preis: 99,59 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 50. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum April 2013 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

82. Aktualisierung

Stand: Mai 2013

Umfang dieser Lieferung: 129 Blatt

Ladenpreis: 98,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

Vollständige Überarbeitung der §§ 16, 16a, 16c und 16d SGB II Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie der § 20 Leistungen der Sozialhilfe, §§ 42, 43, 45, 46 und 46a SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Aktualisiert wurden darüber hinaus die Sozialversicherungsentsgeltverordnung, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und die Einstiegsqualifizierung.